**Hier können Sie Ihre Organisation benennen:**

SoVD NRW e.V.

**Geben Sie bitte das Gremium an, in dem Sie vertreten sind:**

|  |  |
| --- | --- |
|  | Inklusionsbeirat |
|  | Fachbeirat "Arbeit und Qualifizierung" |
|  | Fachbeirat "Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen" |
|  | Fachbeirat "Gesundheit" |
|  | Fachbeirat "Inklusive schulische Bildung" |
|  | Fachbeirat "Kinder und Jugendliche mit Behinderungen" |
|  | Fachbeirat "Partizipation" |

**Bitte wählen Sie die Themenbereiche aus, zu denen Sie Hinweise geben möchten: \***

|  |  |
| --- | --- |
|  | Familie und soziales Netz |
|  | Bildung und Ausbildung |
|  | Arbeit und materielle Lebenssituation |
|  | Wohnen, öffentlicher Raum und Mobilität |
|  | Gesundheit und Gesundheitsversorgung |
|  | Selbstbestimmung und Schutz der Person |
|  | Freizeit, Kultur und Sport |
|  | Politische und zivilgesellschaftliche Partizipation |
|  | Barrierefreiheit (Querschnittsthema) |
|  | Bewusstseinsbildung (Querschnittsthema) |
|  | Nichtdiskriminierung (Querschnittsthema) |
|  | Frauen mit Behinderungen (Querschnittsthema) |
|  | Kinder mit Behinderungen (Querschnittsthema) |
|  | Sonstiges (Benennung notwendig!):  |

**Bildung und Ausbildung**

**Wo besteht in diesem Themenfeld aus Ihrer Sicht der größte Handlungsbedarf?**

1. Die Förderschulbesuchsquote in Nordrhein-Westfalen sinkt nur langsam und liegt noch immer über dem bundesweiten Durchschnitt. Steigende „Inklusionsquoten“ in den Regelschulen gehen ganz überwiegend auf Diagnosen sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Regelschüler\*innen zurück. Gymnasien sind von der Verpflichtung zur Inklusion weitestgehend freigestellt.
2. Das hierarchisch gegliederte Regelschulsystem ist nach wie vor selbst selektiv: Der Bildungserfolg hängt in hohem Maße vom sozialen Status und den Ressourcen des Elternhauses ab. Zudem ist die personelle und sächliche Ausstattung der Regelschulen sowie vielfach ihr baulicher Zustand nach wie vor unzureichend. Lernbedingungen, die Schüler\*innen ohne Beeinträchtigung kaum zumutbar sind und eine bestmögliche individuelle Förderung erschweren, behindern zugleich den inklusiven Umbau des Systems. Die chronische Unterausstattung und mangelnde Leistungsfähigkeit des öffentlichen Bildungswesens befördert auch einen Trend zum Rückzug wohlhabender Eltern aus öffentlichen in private Bildungseinrichtungen, der mit einer inklusiven Orientierung unvereinbar ist.
3. Trotz der Verpflichtung der Arbeitgeber, im Rahmen ihrer Beschäftigungspflicht (§ 154 SGB IX) einen „angemessenen Anteil“ ihrer Ausbildungsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen (§ 155 Abs. 2) haben junge Menschen mit Beeinträchtigung zu selten Zugang zu regulären Ausbildungsplätzen.

**Was wären Ihre darauf bezogenen Maßnahmen-Vorschläge für den neuen Aktionsplan Nordrhein-Westfalen?**

1. Ein „Aktionsplan inklusive Bildung“ muss sich zum Ziel des inklusiven Schul*systems* (nicht nur einzelner Schulen oder Schulformen) bekennen und systematische, evaluierbare Schritte dorthin aufzeigen. Dieser Aktionsplan muss mit entsprechenden finanziellen Mitteln und zeitlichen Umsetzungshorizonten unterlegt sein. Um das Regelsystem zu befähigen, den individuellen Bedarfen und Bedürfnissen der Schüler\*innen mit besonderen Förderbedarfen gerecht zu werden (einschließlich erforderlicher therapeutischer und pflegerischer Leistungen), müssen auch die bislang im Förderschulsystem gebundenen Ressourcen sukzessive in das Regelsystem übergeleitet werden.
2. Zugleich muss die soziale Selektivität des Regelschulsystems systematisch abgebaut werden, insbesondere durch Verzicht auf die frühe „prognostische“ Verteilung der Schüler\*innen auf unterschiedliche Schulformen. Die systemische Fiktion, dass alle in gleicher Zeit das Gleiche lernen, muss zugunsten individueller Förderung und Binnendifferenzierung zurückgedrängt werden. Die hierfür erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen sind sukzessive bereitzustellen. Nach Auffassung des SoVD NRW läuft all dies auf „Eine Schule für alle“ hinaus. Im Zusammenwirken mit den kommunalen Leistungsträgern muss der Zugang zu bedarfsgerechter, qualifizierter Schulassistenz erleichtert werden. Zudem muss ein umfassender Barriereabbau bei Schulgebäuden in Angriff genommen werden, der nicht von der Finanzkraft der einzelnen Kommune abhängen darf.
3. Das Land muss darauf hinwirken, dass öffentliche wie private Arbeitgeber ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Ausbildung schwerbehinderter Menschen nachkommen (vgl. auch Hinweise zu „Arbeit und materielle Lebenssituation“). Dazu muss greifbarer werden, was unter dem „angemessenen Anteil“ (§ 155 Abs. 2 SGB IX) mindestens zu verstehen ist. Entsprechende Ausbildungsplatzangebote müssen unter Hinweis auf die verfügbaren Unterstützungsinstrumente so kommuniziert werden, dass sie die Zielgruppen erreichen.

Die Monitoring-Stelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte verweist darauf, dass vulnerable Gruppen besonders in den Blick genommen werden sollen. Dazu können aus Sicht des Instituts „Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, wohnungslose Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Behinderungen in Armut gehören".

**Wo besteht in diesem Themenfeld aus Ihrer Sicht der größte Handlungsbedarf?**

1. Alle genannten vulnerablen Gruppen sind in hohem Maße von Armut oder Niedrigeinkommen betroffen. Die Nutzung von Bildungseinrichtungen und der Bildungserfolg hängen immer noch vielfach von den finanziellen Möglichkeiten der Familien ab.
2. Geflüchtete Menschen, die nur Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, sind von der Eingliederungshilfe ausgeschlossen, und für bestimmte Gruppen von Migrant\*innen können nur Ermessensleistungen im Einzelfall erbracht werden (§ 100 Abs. 1, 2 SGB IX). Dies betrifft auch die Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Ausbildung.

**Was wären Ihre darauf bezogenen Maßnahmen-Vorschläge für den neuen Aktionsplan Nordrhein-Westfalen?**

1. Die Lernmittelfreiheit muss umfassend und konsequent umgesetzt werden, nicht zuletzt angesichts eines zunehmenden Einsatzes digitaler Geräte. Klassenfahrten müssen öffentlich finanziert und für die Eltern beitragsfrei werden. Die Leistungsfähigkeit der Schulen ist so zu verbessern, dass privat zu finanzierende Nachhilfe entbehrlich wird. Die Gebührenfreiheit des Studiums muss umfassend erhalten bleiben. Auch andere nachschulische (Aus-)Bildungsgänge müssen gebührenfrei zugänglich sein.
2. So lange der Leistungsausschluss für Geflüchtete und die Einschränkungen für Migrant\*innen im SGB IX fortbestehen, sollte das Land kompensatorisch analoge Leistungen fördern.

**Arbeit und materielle Lebenssituation:**

**Wo besteht in diesem Themenfeld aus Ihrer Sicht der größte Handlungsbedarf?**

1. Schwerbehinderte Menschen in NRW sind nach wie vor überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen. Die Zahl der schwerbehinderten Arbeitslosen ist in NRW langjährig angestiegen, darunter insbesondere die Zahl der Langzeitarbeitslosen, bei denen die durchschnittliche Dauer ihrer Arbeitslosigkeit ebenfalls stieg. Zugleich liegt die Zahl der unbesetzten (fehlbesetzten) Pflichtplätze (§ SGB IX) seit Jahrzehnten deutlich über der Zahl der schwerbehinderten Arbeitslosen. Die positiven Wirkungen der bundesweiten Kampagne „50.000 neue Jobs für Schwerbehinderte“ um die Jahrtausendwende, die mit dauerhaften Erleichterungen für Arbeitgeber im novellierten Schwerbehindertenrecht verbunden war, haben sich längst als Strohfeuer erwiesen. Die Beschäftigungsquoten öffentlicher und privater Arbeitgeber zeigen stets, dass vor allem private Arbeitgeber ihrer Beschäftigungspflicht nicht oder nicht ausreichend nachkommen. Obwohl die Nichtbeschäftigung Betroffener eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit darstellt (§ 238 SGB IX), ist uns nicht bekannt, dass jemals von dieser Vorschrift Gebrauch gemacht wurde. Die Entwicklungen dokumentieren das Scheitern von Politiken, die einseitig auf förderpolitische Anreize, Best practice-Beispiele und Einsichtsfähigkeit von Arbeitgebern setzen.
2. In den Jobcentern, die immer noch für deutlich mehr als Hälfte der schwerbehinderten Arbeitslosen zuständig sind, bestehen gravierende Defizite bei der Beratung, Förderung, beruflichen Rehabilitation und Vermittlung behinderter und schwerbehinderter Menschen. Als ursächlich gelten hier vor allem zwei Faktoren: das Fehlen von qualifizierten Reha/SB-Teams in den Jobcentern, wie sie bei den Arbeitsagenturen gesetzlich vorgeschrieben, sowie der Zielkonflikt zwischen dem SGB II (Vorrang rascher Vermittlung in irgendeinen Job) und den Rehabilitations- und Teilhabezielen des SGB IX (dauerhafte Erwerbsteilhabe entsprechend Neigungen und Fähigkeiten). Die wenig verbindliche „Rahmenvereinbarung zur Verbesserung der beruflichen Integration von Arbeitssuchenden mit Behinderungen bzw. gesundheitlichen Einschränkungen (…) in der Grundsicherung für Arbeitslose“ vom Februar 2018 (MAGS, Regionaldirektion der BA, Kommunale Spitzenverbände) lässt hier keine hinreichenden Verbesserungen erwarten.
3. Nicht barrierefreie Arbeitsstätten sind oft ein Grund dafür, dass der Arbeitgeber die Einstellung eines ersten auf Barrierefreiheit angewiesenen Menschen vermeidet, um dem Aufwand der barrierefreien Umgestaltung zu entgehen. Von der in der Arbeitsstättenverordnung eröffneten Möglichkeit, im Bauordnungsrecht verbindliche Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung bei Neu- und Umbau von Arbeitsstätten vorzusehen, hat die Landesregierung bislang keinen Gebrauch gemacht.

**Was wären Ihre darauf bezogenen Maßnahmen-Vorschläge für den neuen Aktionsplan Nordrhein-Westfalen?**

1. Die Landesregierung sollte unter Ausschöpfung ihrer Möglichkeiten (auch mittels öffentlichkeitswirksamer Kampagnen) auf die Umsetzung des geltenden Rechts (Beschäftigungspflicht) hinwirken. Die Missachtung der Gesetzespflicht darf nicht länger schweigend hingenommen werden. Dazu gehört auch die Pflicht des § 155 SGB IX, „in angemessenem Umfang“ die dort genannten Gruppen besonders betroffener Menschen sowie Ältere zu beschäftigen. Die Landesregierung sollte auch hier eine Position entwickeln und kommunizieren, was unter einem „angemessenen Umfang“ mindestens zu verstehen ist. Die Landesregierung sollte die Arbeitgeber und deren Verbände mit Nachdruck öffentlich auf ihre Beschäftigungspflicht hinweisen und unter Hinweis auf die vielfältigen Förder- und Unterstützungsangebote deren Erfüllung einfordern. Gegenüber der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit und den (kommunalen) Trägern der Jobcenter sollte darauf hingewirkt werden, dass exemplarische Fälle der Nichterfüllung der Beschäftigungspflichten als Ordnungswidrigkeit nach SGB IX geahndet werden. Die Erfüllung der Beschäftigungspflicht sollte als Kriterium für die Vergabe öffentlicher Aufträge in das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW eingeführt werden. Die Förderung von „Inklusionsbetrieben“ sollte deutlich verstärkt werden. Dazu sollten vorrangig Haushaltsmittel des Landes (möglichst auch des Bundes) eingesetzt werden. Auf Bundesebene sollte das Land unverzüglich den aktuellen Vorstoß des Bundesarbeitsministers für eine Verdoppelung der Ausgleichsabgabe für „Nullbeschäftiger“ aufgreifen und nachdrücklich unterstützen. Darüber hinaus sollte es für eine generelle Verdoppelung der Ausgleichsabgabe bei zusätzlicher Erhöhung für „Nullbeschäftiger“ sowie für eine Erhöhung der Beschäftigungspflichtquote auf mindestens sechs Prozent werben.
2. Die Landesregierung sollte darauf drängen, dass alle Jobcenter unverzüglich mit qualifizierten Reha/SB-Teams ausgestattet werden, damit Reha-Bedarfe auch erkannt und gedeckt werden. Zudem sollte sie darauf hinwirken, dass die Träger das SGB II überall SGB IX-konform anwenden. Sollte dies nicht zielführend sein, wäre auf Bundesebene eine Änderung des SGB II zugunsten der Reha- und Teilhabeziele des SGB IX anzustreben.
3. Zudem sollten in der Landesbauordnung Barrierefreiheitsanforderungen für Arbeitsstätten vorgesehen werden.

Die Monitoring-Stelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte verweist darauf, dass vulnerable Gruppen besonders in den Blick genommen werden sollen. Dazu können aus Sicht des Instituts „Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, wohnungslose Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Behinderungen in Armut gehören".

**Wo besteht in diesem Themenfeld aus Ihrer Sicht der größte Handlungsbedarf?**

1. Alle genannten Gruppen sind von überproportional hohen Armutsrisiken betroffen. Armut bedeutet, dass es an den notwendigen Mitteln fehlt, um ein Mindestmaß an sozialer Teilhabe zu sichern. Sozialer Ausschluss verletzt die Menschenwürde. Die Leistungen der Fürsorgesysteme (SGB II, XII, AsylbLG) sind notorisch zu niedrig bemessen und können das soziokulturelle Existenzminimum nicht decken.
2. Beim Abbau der auf hohem Niveau verfestigten Langzeitarbeitslosigkeit sind teils soziale Problemlagen zu bewältigen, die erst durch den langen Ausschluss vom Erwerbsleben entstanden.

**Was wären Ihre darauf bezogenen Maßnahmen-Vorschläge für den neuen Aktionsplan Nordrhein-Westfalen?**

Die Beantwortung erfolgt ohne Rücksicht auf Landes- bzw. Bundeszuständigkeit.

1. Die Regelleistungen der Fürsorgesysteme sind auf ein armutsfestes Niveau anzuheben, so dass das soziokulturelle Existenzminimum stets verlässlich gedeckt ist. Entsprechende fachliche Vorschläge zur sachgerechten Bedarfsbemessung liegen vor. Auf den bei „Bildung und Ausbildung“ behandelten Vorschlag zur Kompensation des durch § 100 SGB IX beschränkten Zugangs zur Eingliederungshilfe für Geflüchtete und Migrant\*innen wird entsprechend verwiesen.
2. Bei Qualifizierungsangeboten und in der ersten Phase der Wiederbeschäftigung von langzeitarbeitslosen Betroffenen muss auch bedarfsgerechte soziale und sozialpädagogische Unterstützung verfügbar sein. Auch bei Minderleistung infolge von Langzeitarbeitslosigkeit sollte ein degressiver Minderleistungsausgleich die reguläre Wiederbeschäftigung fördern. Wo solche Instrumente allein nicht ausreichen, muss durch längerfristig öffentlich geförderte zusätzliche Beschäftigung zu den Bedingungen des regulären Arbeitsmarkts der Weg zur nachhaltigen Wiedereingliederung geebnet werden.

**Wohnen, öffentlicher Raum und Mobilität**

**Wo besteht in diesem Themenfeld aus Ihrer Sicht der größte Handlungsbedarf?**

1. Es besteht ein dramatischer Mangel an barrierefreien und bezahlbaren Wohnungen. Diese sind vielfach Voraussetzung einer selbstbestimmten, normalen Lebensführung. Barrierefreiheit ist kein wesentlicher Kostentreiber bei Baukosten und Wohnungsmieten. Die marktgetriebene Mietpreisentwicklung führt indes dazu, dass bedarfsgerechte Wohnungen für erhebliche Bevölkerungsteile (darunter Menschen mit Beeinträchtigung) mit kaum tragbaren Kostenbelastungen verbunden sind.
2. Menschen mit schweren Beeinträchtigungen, darunter Pflegebedürftige, leben immer noch vielfach entgegen ihrer Wohnpräferenz in stationären Einrichtungen. Die geltende Einzelzimmerquote des WTG von 80 % bedeutet immer noch, dass bis zu einem Drittel der BewohnerInnen in Doppelzimmern ohne Privat- und Intimsphäre untergebracht werden können.
3. Der ÖPNV ist nach wie vor nicht flächendeckend barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar.

**Was wären Ihre darauf bezogenen Maßnahmen-Vorschläge für den neuen Aktionsplan Nordrhein-Westfalen?**

1. Barrierefreies Wohnen gemäß DIN-Normen muss allgemeiner Standard werden. In der Landesbauordnung muss festgelegt werden, dass alle Neubauwohnungen ohne aufwändigere Umbaumaßnahmen auch mit dem Rollstuhl nutzbar sein müssen. Nur dadurch können - angesichts des relativ geringen Umfangs der Neubautätigkeit im Verhältnis zum Bestand - die notwendigen Angebotsverbesserungen erreicht werden. Barrierefreier Neubau ist auch kostengünstiger als Umbau im Bestand. Von barrierefreiem Wohnraum profitieren auch viele Menschen, die nicht aufgrund einer Beeinträchtigung darauf angewiesen wären. Um barrierefreies Wohnen bezahlbar zu machen, bedarf es eines offensiven sozialen Wohnungsbaus mit längeren Bindungsfristen sowie dauerhaft sozial ausgerichteter Bauträger. Eine neue Wohnungsgemeinnützigkeit sollte die Bildung gemeinnütziger Wohnungsgenossenschaften und Wohnungsgesellschaften in öffentlicher (insbesondere kommunaler) Trägerschaft anregen und unterstützen. Erforderlich zur Leistbarkeit von Wohnungsmieten – für den hier in Rede stehenden Personenkreis nicht minder als für andere - sind auch eine Anhebung des Mindestlohns, die Zurückdrängung von prekärer Beschäftigung und Niedriglöhnen, die Stärkung der Tarifbindung sowie auskömmliche, lebensstandardsichernde Renten. Das Wohngeld ist entsprechend der regional differenzierten Entwicklung der Wohnkosten zu dynamisieren, wobei auch die Einkommensgrenzen für den Anspruch regelmäßig zu überprüfen sind. Darüber hinaus sind auch die teils höheren Bedarfe von behinderten Menschen zu berücksichtigen. Land und Kommunen (die „Träger öffentlicher Belange“) müssen ihren Verpflichtungen zur systematischen Feststellung und schrittweisen Beseitigung bestehender Barrieren bei öffentlich zugänglichen Gebäuden und im öffentlichen Raum endlich nachzukommen. Hierzu bedarf es einer verbindlichen landesrechtlichen Regelung.
2. Wir brauchen quartiersorientierte pflegerische Versorgungsstrukturen mit vorrangiger Stärkung professionell gestützter häuslicher Versorgung sowie Assistenzdienste. Dringlich ist auch ein uneingeschränktes Recht auf ein Einzelzimmer in vollstationären Pflegeeinrichtungen.
3. Das Land sowie alle örtlichen und regionalen Nahverkehrsträger sollten ihre Anstrengungen verstärken, um die Vorgabe des Personenbeförderungsgesetzes, wonach bis zum 01.01.2022 vollständige Barrierefreiheit im öffentlichen Nahverkehr hergestellt sein muss, zu erfüllen.

Die Monitoring-Stelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte verweist darauf, dass vulnerable Gruppen besonders in den Blick genommen werden sollen. Dazu können aus Sicht des Instituts „Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, wohnungslose Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Behinderungen in Armut gehören".

**Wo besteht in diesem Themenfeld aus Ihrer Sicht der größte Handlungsbedarf?**

1. Unter den wohnungslosen Menschen finden sich viele Menschen mit Beeinträchtigung, die besonderen gesundheitlichen Gefährdungen ausgesetzt sind. Wohnungslosigkeit ist eine besonders gravierende Verletzung der Menschenwürde durch Armut und sozialen Ausschluss.
2. Arme Betroffene stehen beim ÖPNV auch vor finanziellen Barrieren. „Sozialtickets“ sind meist nur als Monatstickets bzw. im Abo – also für hohe Mobilitätsbedarfe - verfügbar und die Kosten überschreiten bislang meist den Regelsatzanteil für Mobilität.

**Was wären Ihre darauf bezogenen Maßnahmen-Vorschläge für den neuen Aktionsplan Nordrhein-Westfalen?**

1. Die Wohnungslosenhilfe sollte nach dem Grundsatz „Housing first“ ausgerichtet und mit den zur Umsetzung dieser Orientierung notwendigen Ressourcen ausgestattet werden. Auf Basis gesicherten Wohnraums können die übrigen erforderlichen sozialen Hilfen wirkungsvoller erbracht werden.
2. Bedarfsgerechte Mobilität mit öffentlichen Verkehrsmitteln – nicht zuletzt auch ein Gebot des Klimaschutzes - muss für alle bezahlbar sein, auch für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen. Die Kosten von Sozialtickets (Monat) dürfen den entsprechenden Regelsatzanteil nicht überschreiten, und es muss auch verbilligte Einzel- und Vierertickets geben. Allerdings wären entsprechend niedrigere, für alle bezahlbare reguläre Ticketpreise dem Ausbau von Sondersystemen für Arme vorzuziehen (soweit nicht Nulltarife realisierbar sind).

**Gesundheit und Gesundheitsversorgung:**

**Wo besteht in diesem Themenfeld aus Ihrer Sicht der größte Handlungsbedarf?**

1. Behinderte Menschen werden bei der Gesundheitsversorgung insbesondere infolge fortbestehender Barrieren, auch bezüglich Sinnesbehinderungen und besonderen Kommunikationsbedarfen, benachteiligt. Funktionierende, vertrauensbildende Kommunikation zwischen Behandelnden, Pflegenden und Patient\*innen ist eine wesentliche Voraussetzung für gelingende Gesundheitsversorgung. Es besteht noch erheblicher Handlungsbedarf, um das Versprechen des Koalitionsvertrags, im Gesundheitswesen „Barrierefreiheit zum Standard [zu] machen“, einzulösen.
2. Behinderte Menschen, die auf persönliche Assistenz angewiesen sind, dürfen ihre eigenen Assistenzkräfte nicht mit ins Krankenhaus nehmen. Die Folge ist eine unzureichende Unterstützung diese Person bei einem Krankenhausaufenthalt.

**Was wären Ihre darauf bezogenen Maßnahmen-Vorschläge für den neuen Aktionsplan Nordrhein-Westfalen?**

1. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens müssen barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar werden. Dazu gehört auch, dass besonderen Kommunikationsbedarfen Rechnung getragen wird. Die Finanzierung notwendiger Umgestaltungsmaßnahmen ist zu klären. Soweit erforderlich, sollte das Land mit einem eigenen Förderprogramm Anreize setzen.
2. Die Landesregierung muss sich für dafür einsetzen, dass es behinderten Menschen regelhaft ermöglicht wird, ihre persönliche Assistenz ins Krankenhaus mitzunehmen.

Die Monitoring-Stelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte verweist darauf, dass vulnerable Gruppen besonders in den Blick genommen werden sollen. Dazu können aus Sicht des Instituts „Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, wohnungslose Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Behinderungen in Armut gehören".

**Wo besteht in diesem Themenfeld aus Ihrer Sicht der größte Handlungsbedarf?**

1. Nach komplexen, schwer durchschaubaren Regelungen haben geflüchtete Menschen nach Ankunft, geduldete Geflüchtete sowie bestimmte andere Gruppen von Migrant\*innen einschließlich EU-Bürger\*innen leider nicht den gleichen Anspruch auf und Zugang zu notwendigen Versorgungs- und Reha-Leistungen wie die einheimische Bevölkerung.

**Was wären Ihre darauf bezogenen Maßnahmen-Vorschläge für den neuen Aktionsplan Nordrhein-Westfalen?**

1. Geflüchtete Menschen und Migrant\*innen müssen gleichen Anspruch auf und Zugang zu notwendigen Versorgungsleistungen haben wie die einheimische Bevölkerung. Entgegenstehende gesetzliche Regelungen sind zu beseitigen. Kapazitätslücken bei der oft dringend benötigten psychosozialen und psychotherapeutischen Behandlung traumatisierter Menschen (einschließlich Sprachmittler\*innen) müssen geschlossen werden.

**Politische und Zivilgesellschaftliche Partizipation:**

**Wo besteht in diesem Themenfeld aus Ihrer Sicht der größte Handlungsbedarf?**

1. In vielen Kommunen gibt es immer noch keine Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte, Behindertenbeiräte).
2. Ein Großteil der Kommunen kommt der gesetzlichen Verpflichtung nach § 13 BGG NRW zum Erlass einer Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen nicht nach.
3. Dem Partizipationsgebot wird vielfach (auch auf Landesebene) lediglich formal Rechnung getragen. Von „engen Konsultationen“ und „aktiver Einbeziehung“, wie in Art. 4 Abs. 3 der UN-BRK und § 9 Abs. 1 IGG NRW gefordert, und insbesondere von „wirksamer“ Mitwirkung an der Gestaltung inklusiver Lebensverhältnisse (§ 9 Abs. 3 IGG NRW) kann oft kaum die Rede sein.

**Was wären Ihre darauf bezogenen Maßnahmen-Vorschläge für den neuen Aktionsplan Nordrhein-Westfalen?**

1. Die bisherige „Kann“-Regelung zur Errichtung von Behindertenbeauftragten und –beiräten in der Gemeindeordnung NRW sollte zu einer verbindlichen Vorgabe werden. Gleiches gilt auch für die Errichtung von Seniorenbeiräten.
2. Die Kommunalaufsicht sollte auf die Einhaltung geltenden Rechts nach § 13 BGG NRW hinwirken.
3. § 6 Abs. 2 IGG NRW zur Normenprüfung muss konsequent umgesetzt werden. Gleiches gilt - auf Landes- wie kommunaler Ebene - für die in § 9 normierten Vorgaben „enger Konsultationen“, „aktiver Einbeziehung“ und „wirksamer“ Mitwirkung behinderter Menschen an der Gestaltung inklusiver Lebensverhältnisse.

**Frauen mit Behinderungen (Querschnittsthema)**

**Wo besteht in diesem Themenfeld aus Ihrer Sicht der größte Handlungsbedarf?**

Die in den übrigen Themenfeldern benannten Handlungsbedarfe und Vorschläge sind auch für Frauen mit Behinderung sehr bedeutsam. Wir beschränken uns hier auf ergänzende frauenspezifische Hinweise.

1. Mangels barrierefreier Praxen werden viele Frauen mit Behinderungen gynäkologisch nicht angemessen versorgt.
2. Frauen mit Behinderungen können die Hilfe- und Unterstützungsinfrastruktur aufgrund von Barrieren oft nicht nutzen, obwohl sie z.B. häufiger als der Durchschnitt der Bevölkerung von Gewalt betroffen oder bedroht sind.
3. Frauen mit Behinderungen wird oftmals das Recht auf Sexualität, Partnerschaft und Elternschaft abgesprochen. Ein Resultat davon ist die Verabreichung von Verhütungsmitteln an Frauen mit Behinderungen ohne deren Aufklärung und Zustimmung und die rechtlich immer noch mögliche Zwangssterilisation von Menschen mit gesetzlicher Betreuung nach §1905 BGB.

**Was wären Ihre darauf bezogenen Maßnahmen-Vorschläge für den neuen Aktionsplan Nordrhein-Westfalen?**

1. Der Bestand an barrierefreien gynäkologischen Praxen muss nach einheitlichen Kriterien erhoben werden. Bisher nicht barrierefreie gynäkologische Praxen müssen barrierefrei gestaltet werden. Gynäkolog\*innen müssen zu den verschiedenen Bedarfen von Frauen mit Behinderungen fortbildet werden. Der zeitliche Mehraufwand für die Behandlung von Frauen mit Behinderungen muss entsprechend von den Krankenkassen vergütet werden.
2. Hilfe- und Unterstützungsinfrastrukturen für Frauen müssen flächendeckend barrierefrei ausgebaut werden, sowohl bei Beratungs- als auch Schutzangeboten (z.B. Frauenhäuser), damit Frauen mit Behinderungen Unterstützung finden können.
3. §1905 BGB muss gemäß der Empfehlung des UN-Fachausschusses gestrichen werden. Bedingung für die Verabreichung von Verhütungsmitteln muss die Aufklärung und die ausdrückliche Zustimmung der einnehmenden Person sein.

Die Monitoring-Stelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte verweist darauf, dass vulnerable Gruppen besonders in den Blick genommen werden sollen. Dazu können aus Sicht des Instituts „Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, wohnungslose Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Behinderungen in Armut gehören".

**Wo besteht in diesem Themenfeld aus Ihrer Sicht der größte Handlungsbedarf?**

1. Für in Einrichtungen lebende Frauen besteht nicht nur das Risiko der personellen Gewalt durch Mitarbeiter\*innen und Bewohner\*innen der Einrichtung, sondern auch das der strukturellen Gewalt. Alle Formen von Gewalt müssen sinnvoll verhindert werden, um das Risiko der Gewaltbetroffenheit in Einrichtungen zu mindern.
2. (Sexuelle) Gewalt kann ein Fluchtgrund sein, ist aber auch auf dem Fluchtweg ein großes Risiko für Frauen mit Behinderungen. Die anschließende Unterbringung in gemischtgeschlechtlichen Unterkünften bietet erneut ein erhöhtes Gewaltrisiko und kann für die Frauen, die Gewalt erlebt haben, äußerst belastend sein. Ausweichmöglichkeiten gibt es für die Frauen meist nicht. Falls doch, sind diese meist mit Antragsverfahren verknüpft, die die betroffenen Personen aufgrund von Barrieren überfordern.
3. Auch wohnungslose Frauen mit Behinderungen sind in besonderem Maße von Gewalt bedroht oder betroffen, da sie sich durch ihre Wohnungslosigkeit meist in Abhängigkeiten begeben, die von Gewalt geprägt sein können. Neben der grundsätzlichen Verhinderung von Wohnungslosigkeit sollten auch Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen für Wohnungslose so gestaltet werden, dass sie auch Frauen mit Behinderungen erreichen.

**Was wären Ihre darauf bezogenen Maßnahmen-Vorschläge für den neuen Aktionsplan Nordrhein-Westfalen?**

* + - 1. Die Maßnahmen zum Gewaltschutz in den Einrichtungen nach § 8 WTG müssen unter regelhafter Berücksichtigung besonderer Belange von Frauen zielführend umgesetzt werden. Die Vernetzung von Frauen-Beratungsstellen und Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderungen leben, muss gefördert werden. Strukturelle Gewalt in Einrichtungen muss näher erforscht werden, um anschließend geeignete Gegenmaßnahmen treffen zu können.
			2. Gewaltschutzkonzepte für Einrichtungen müssen auch geflüchtete Frauen mit Behinderungen berücksichtigen. Es muss unbürokratische Hilfen und Schutzangebote für Frauen im Asylverfahren geben. Diese sollten auch mögliche Behinderungen der betroffenen Frauen in den Fokus nehmen und möglichst barrierefrei gestaltet werden.
			3. Unterstützungs- und Hilfeangebote für Wohnungslose muss barrierefrei gestaltet werden und besondere Belange von Frauen mit Behinderungen müssen in den Fokus genommen werden.

**Barrierefreiheit (Querschnittsthema)**

**Wo besteht in diesem Themenfeld aus Ihrer Sicht der größte Handlungsbedarf?**

1. Wie bereits an anderer Stelle angedeutet, fehlt es in NRW an einem systematischen Vorgehen der „Träger öffentlicher Belange“ zur Feststellung und Beseitigung von Barrieren (Art. 9 Abs. 1 UN-BRK). Dieser Mangel begründet auch die im Teilhabebericht NRW beklagten Datenlücken zu diesem Thema.
2. Sehr beunruhigend sind rückschrittliche Weichenstellungen in der Landesbauordnung. Barrierefreiheitsanforderungen an öffentlich zugängliche Gebäude wurden auf einen unbestimmten „erforderlichen Umfang“ beschränkt. Dies gilt auch für Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderung oder alten Menschen genutzt werden, weshalb hier früher die Barrierefreiheit der gesamten baulichen Anlage gefordert war. Mit der aktuellen Novelle der BauO NRW plant das zuständige Ministerium, den unbestimmten „erforderlichen Umfang“ auch auf den Wohnungsbau zu erstrecken und jegliche Bezugnahme auf Belange Rollstuhlnutzender zu beseitigen.
3. Entgegen der Legaldefinition von Barrierefreiheit (Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Nutzbarkeit für *alle* Menschen) bleiben in der Praxis Barrieren für Menschen mit Sinnesbehinderung und mit besonderen Kommunikationsbedarfen vielfach unberücksichtigt.

**Was wären Ihre darauf bezogenen Maßnahmen-Vorschläge für den neuen Aktionsplan Nordrhein-Westfalen?**

1. Auf Landes- wie kommunaler Ebene sollten, neben laufenden Maßnahmen des Barriereabbaus, Verfahren zur systematischen Feststellung vorhandener Barrieren entwickelt und umgesetzt werden. Deren Befunde sollten in eine systematische Planung des Barriereabbaus eingehen, die im Sinne „progressiver Realisierung“ mit den entsprechenden Finanzierungsmitteln und Zeithorizonten unterlegt wird. Im Rahmen des Aktionsplans des Landes sollte in diesem Sinne auch auf die kommunalen „Träger öffentlicher Belange“ eingewirkt werden.
2. In der Landesbauordnung sollten unverzüglich gesetzliche und untergesetzliche Regelungen getroffen werden, die eine Neuerrichtung von Barrieren i. S. d. Legaldefinition bei baulichen Anlagen wirksam ausschließen.
3. Die verantwortlichen und zuständigen Akteure im Lande (darunter bspw. auch Träger von Einrichtungen und Diensten sowie internetbasierten Angeboten, Architekt\*innen) sollten verstärkt für den Barriereabbau für Menschen mit Sinnesbehinderung und mit besonderen Kommunikationsbedarfen sensibilisiert werden. Dabei sollten auch praxisnahe Informationen bereitgestellt werden, wie solche Barrieren abgebaut bzw. vermieden werden können.

**Sonstiges: Progressive Realisierung, Datenlücken**

In den einzelnen Handlungsfeldern des Aktionsplans müssen evaluierbare Umsetzungsziele gesetzt werden, die im Sinne „progressiver Realisierung“ mit Zeithorizonten und den notwendigen Finanzmitteln unterlegt sind. Da zudem wesentliche Handlungsfelder (z. B. Barrierefreiheit öffentlicher Infrastrukturen, inklusive Schule) nur im systematischen Zusammenwirken des Landes und der Kommunen erfolgreich bearbeitbar sind, muss auch ein zielgerichtetes Zusammenwirken von Land und Kommunen im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten organisiert werden.

Der Aktionsplan sollte auch verdeutlichen, wie die im Teilhabebericht NRW vielfach beklagten Datenlücken künftig geschlossen werden, um eine realitätsnähere und differenziertere Darstellung von Lebenssituationen und Bedarfen behinderter Menschen zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die oben vom DIMR bezeichneten vulnerablen Gruppen sowie auf unterschiedliche Arten der Beeinträchtigung, die mit deutlich verschiedenen Lebenslagen, Entwicklungsperspektiven und Bedarfen verbunden sind.